

Haushaltssatzung

der

Stadt Treffurt

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Treffurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

**in den Einnahmen
und Ausgaben mit**

11.303.800,00 €

und im Vermögenshaushalt

**in den Einnahmen
und Ausgaben mit**

6.016.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß dem Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz (ThürKIpG) 2026-2029 beträgt 800.000,00 Euro. (nachrichtlich)

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

(nachrichtlich)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind und 5.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen. Darunter fallen:
 - a) Außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall
 - b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 5.000,00 Euro im Einzelfall werden vom Bürgermeister genehmigt.
2. a) Überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 50.000,00 Euro und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 50.000,00 Euro werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.

2. b) In Fällen die keinen Aufschub dulden, kann der Haupt- und Finanzausschuss unbeschadet der Rechte aus Absatz 1a über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist dem Stadtrat darzulegen
3. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nach den Absätzen 1 und 2 beschlossen bzw. genehmigt wurden, sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2026** in Kraft.

(Siegel)

Treffurt, 19.02.2026

Reinz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Treffurt für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung der Stadt Treffurt für das Haushaltsjahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Wartburgkreis vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.02.2026 die Haushaltssatzung der Stadt Treffurt mit Haushaltplan, Stellenplan, Finanzplan mit Investitionsprogramm und Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur sofortigen Bekanntmachung zugelassen.

Die Haushaltssatzung der Stadt Treffurt für das Haushaltsjahr 2026 liegt vom

02. März 2026 bis 16. März 2026

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Treffurt, Rathausstraße 12, 99830 Treffurt, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hier wird sie gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2026 nach § 80 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung zur Verfügung gehalten.

Treffurt, den 19.02.2026
Reinz
Bürgermeister
Stadt Treffurt

(Siegel)

Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird auf folgendes hingewiesen:
Ist diese Satzung unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Treffurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treffurt, den 19.02.2026
Reinz
Bürgermeister
Stadt Treffurt

(Siegel)